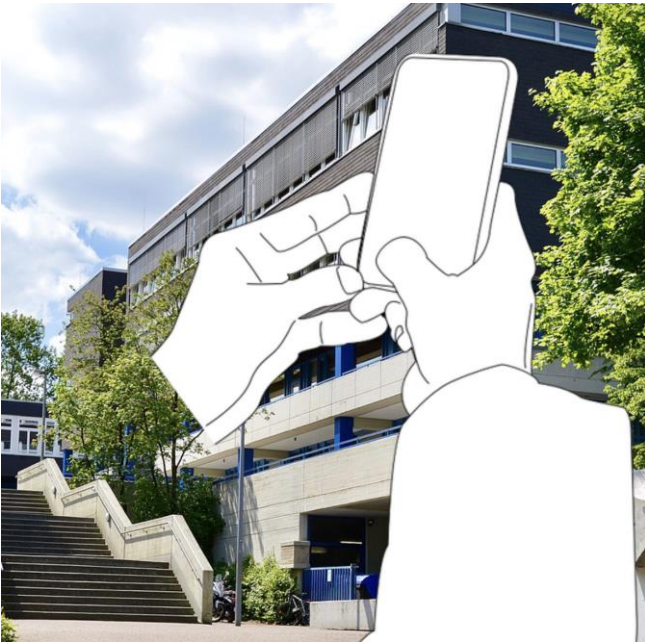


Benutzungsordnung für private, digitale Endgeräte am Stadtgymnasium Detmold



Diese Nutzungsordnung für private, digitale Endgeräte formuliert einen Rahmen, um den **Nutzen der Digitalisierung** für Bildung und Erziehung zu verstärken und ihre schädlichen Auswirkungen zu mindern.

Das Stadtgymnasium verpflichtet sich durch Bildung und Erziehung die Schülerinnen und Schüler zu einem **mündigen und verantwortlichen Umgang** mit digitalen Endgeräten anzuleiten und hinzuführen.

Vor diesem Hintergrund gelten folgende Regeln am Stadtgymnasium:

Für die Klassen 5 und 6 gilt:

Die Nutzung digitaler, privater Endgeräte (Smartphones, Tablets, etc.) ist grundsätzlich ab 7.40 Uhr auf dem Schulgelände und an außerschulischen Lernorten **verboten**. Sie bleiben **in der Tasche** und **stumm geschaltet**.

Nur mit Erlaubnis der Lehrkraft dürfen sie im Unterricht zu unterrichtlichen und privaten Zwecken (z.B. bei Krankheit) genutzt werden.

Für die Klassen 7 bis 10 gilt:

Als Erweiterung der Regelungen für die Klassen 5 und 6 dürfen private Endgeräte in der Mittagspause zwischen 13 und 14 Uhr genutzt werden.

Für die Oberstufe (EF-Q2) gilt:

Die Nutzung digitaler, privater Endgeräte (i.d.R. handelt es sich hierbei nicht um das Smartphone) ist für unterrichtliche Zwecke **im Unterricht** grundsätzlich **erlaubt**.

§ 53 SchulG (Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen) bleibt davon unberührt. D.h. **in begründeten Einzelfällen** oder **aus didaktischen Gründen** kann die **Nutzung untersagt** und das Endgerät von der Lehrkraft eingezogen werden.

Unabhängig davon bleibt es der Lehrkraft überlassen, Unterrichtssequenzen **auch ohne die Nutzung digitaler Medien** durch Schülerinnen und Schüler zu gestalten.

In den Unterrichtspausen (1. und 2. große Pause, Mittagspause) ist die Nutzung auch zu privaten Zwecken **erlaubt**.

Recht und Gesetz

Je nachdem, wie das digitale Endgerät genutzt wird, kann gegen verschiedene Gesetze verstoßen werden, z.B. gegen das Strafgesetzbuch, das Urheberrecht oder gegen den Jugendschutz.

Verstöße können mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden.

Bei Verdacht auf Missbrauch des digitalen Endgeräts oder auf Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann das Gerät in der Schule beschlagnahmt und der Polizei/Staatsanwaltschaft übergeben werden.

Für alle (Klasse 5 - Q2) gilt daher:

! In folgenden Bereichen ist die Nutzung von privaten digitalen Endgeräten **verboten**:
Toiletten, Umkleidekabinen, Mensa und Selbstlernzentrum

Die Geräte bleiben **in den Taschen verborgen**, so dass der Verdacht der Benutzung ausgeschlossen werden kann.

! Bilder-, Video- und Tonaufnahmen dürfen grundsätzlich **nur mit der Erlaubnis der beteiligten Personen** angefertigt werden. Das gilt sowohl für die Zeit im Unterricht als auch in den Pausen.

! **Rassistische, pornographische, gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, ehrverletzende oder nicht altersgemäße** Inhalte dürfen weder in der Schule mitgeführt noch gezeigt bzw. weitergegeben werden.



Bei Leistungs- und Überprüfungssituationen (z.B. Klassenarbeiten, Klausuren, Tests) gilt:

- Um den Verdacht eines Betrugsversuchs bei Klassenarbeiten oder Klausuren vorzubeugen, werden diese nicht auf digitalen Endgeräten geschrieben. Sie sind **ohne Ausnahme ausgeschaltet in der Schultasche** aufzubewahren. Eine entsprechende Belehrung erfolgt vor Beginn der Klausur durch die Lehrkraft.
- Auf ausdrückliche Aufforderung der Lehrkraft können diese auch vor der jeweiligen Klassenarbeit bzw. Klausur **ausgeschaltet und sichtbar** z. B. auf dem Pult oder der Fensterbank **abgelegt werden**.
- Ein **Haftungsanspruch** durch das Abhandenkommen von digitalen Endgeräten bei Klassenarbeiten und Klausuren ist durch die vorherige Belehrung **ausgeschlossen**.
- Wird bei einem Schüler, einer Schülerin im Rahmen einer Prüfung ein digitales Endgerät entdeckt, so gilt dies als **Täuschungsversuch** und die Prüfung wird gemäß § 6 (7) APO-SI oder §§ 13 (6), 24 APO-GSt B mit ungenügend bewertet.

Bei Ausflügen, Exkursionen und Fahrten gilt:

Ausnahmeregelungen von dieser Ordnung für die Nutzung privater, digitaler Endgeräte (insbesondere zu Bildaufnahmen) können von den verantwortlichen Lehrkräften getroffen werden.

Für Lehrkräfte gilt:

- Sie verpflichten sich, die o.g. Regelungen nach Kräften zu unterstützen und durchzusetzen.
- Sie leben einen angemessenen Umgang mit digitalen Endgeräten vor.



Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung:

- Bei Verstößen gegen diese Regelung wird das Gerät als erzieherische Maßnahme (gemäß §53 [2] SchulG) **bis zum Unterrichtschluss des jeweiligen Tages eingezogen**.
- Beim ersten Wiederholungsfall muss das Gerät **von einem Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung** abgeholt werden.
- Beim wiederholten Verstoß gegen o.g. Regeln übernimmt der/die betroffene SchülerIn zusätzlich noch einen **Dienst, der für die Allgemeinheit der Schule** von Nutzen ist.
- Sollten diese Maßnahmen zu keinem Lerneffekt bei dem/der betroffenen SchülerIn führen, behält sich die Schulleitung vor, **weitere Schritte im Rahmen von § 53 SchulG** einzuleiten.
- Sofern der begründete Verdacht besteht, dass mit dem digitalen Endgerät im Rahmen des Unterrichts oder auf dem Schulgelände strafbare Handlungen vollzogen werden (siehe oben), behält sich die Schulleitung eine **strafrechtliche Verfolgung durch die Polizei** vor und ggf. das eingezogene Gerät direkt an die Polizei zu übergeben.

Wenn du mit deinem Tablet in der Schule arbeiten möchtest,
denke bitte an folgende Punkte:

- . Bringe dein ausreichend großes Gerät (Tablet, keine Smartphone) **vollständig geladen** mit zum Unterricht, damit du gewinnbringend arbeiten kannst.
- . Führe **für den Notfall eine Powerbank** mit, da das Laden mit mitgebrachten Ladegeräten aufgrund fehlender Elektroprüfung unzulässig ist.
- . Sollte der Akku des Geräts doch mal leer sein oder die Unterrichtsphase es erfordern, **müssen** Papier und Stift zur Verfügung stehen! Das bietet sich ohnehin generell an, wenn du dich von den Möglichkeiten deines Endgeräts zu oft im Unterricht ablenken lässt.
- . Für die Bewertung der Leistungen im Bereich Sonstige Mitarbeit muss den Lehrkräften der **Blick auf das Display jederzeit möglich sein** bzw. gewährt werden. Auch das punktuelle Verbannen der Geräte für diesen Zweck ist selbstverständlich gestattet.

